Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 20. August 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2013 (AM Nr. 17 / 2013, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Elektrotechnik. Maschinenbautechnik, Betracht: Sozialpädagogik. Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen Studium der folgenden sonderpädagogischen kann mit dem einer Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen. Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

Anlage 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Fächerkombinationen im Lehramt an Berufskollegs, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Elektrotechnik	Informatik	Maschinenbau- technik	Mathematik	Physik	Psychologie	Wirtschafts- wissenschaften
Chemie		X	х	х	х	х	х	х
Elektrotechnik	х		х	x	x	х	х	×
Informatik	х	х		X	X	х	x	×
Maschinenbautechnik	X	X	х		X	х	х	x
Mathematik	X	х	x	x		X	x	x
Physik	х	X	х	х	х		х	x
Psychologie	X	X	x	x	x	x		x
Wirtschaftswissenschaften	х	Х	х	x	х	х	х	

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Änderung von § 10 Abs. 2 ist befristet bis zum 30. September 2016 und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden für sowie alle Studierenden. die in den Lehramtsbachelorstudiengang der an Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind und ab dem Wintersemester 2014 / 2015 das Lehramt, ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2014.

Dortmund, den 20. August 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather